

Geschäftsverzeichnisnr. 5564
Entscheid Nr. 172/2013 vom 19. Dezember 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 50, 51 und 146 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Kommunikation, erhoben von der « KPN Group Belgium » AG und der « Mobistar » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 25. Januar 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Januar 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 50, 51 und 146 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Kommunikation (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Juli 2012): die « KPN Group Belgium » AG, mit Gesellschaftssitz in 1200 Brüssel, Neerveldstraat 105, und die « Mobistar » AG, mit Gesellschaftssitz in 1140 Brüssel, Bourgetlaan 3.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Belgacom » AG, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, Koning Albert II-iaan 27,
- dem Ministerrat.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 10. Oktober 2013 hat der Gerichtshof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. November 2013 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, in einem spätestens am 5. November 2013 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien in Kopie zukommen lassen, auf folgende Fragen zu antworten:

« 1. Erbringen die klagenden Parteien ausschließlich Dienstleistungen in Bezug auf Mobilfunk und Internetabonnements, oder auch in Bezug auf elektronische Kommunikation mittels Telefonanschlüssen an einem festen Standort?

2. Haben die klagenden Parteien aufgrund der angefochtenen Bestimmungen

- a) bereits Sozialtarife im Bereich der elektronischen Kommunikation anbieten und
- b) dem Fonds für den Universaldienst in Bezug auf Sozialtarife Beiträge zahlen müssen?

3. Halten es die Parteien gegebenenfalls für notwendig, den Gerichtshof der Europäischen Union mit

a) der Frage, ob die Universaldienstrichtlinie dahin ausgelegt werden kann, dass sie nicht nur auf elektronische Kommunikation mittels eines Telefonanschlusses an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort, sondern auch auf elektronische Kommunikation mittels mobiler Kommunikationsdienste und/oder Internetabonnements anwendbar ist, und

b) der Frage, ob, falls die unter a) gestellte Frage verneinend beantwortet wird, die betreffenden Bestimmungen der Universaldienstrichtlinie vereinbar sind mit dem Gleichheitsgrundsatz, so wie er unter anderem in Artikel 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist,

zu befassen? ».

Ergänzungsschriftsätze würden eingereicht von

- den klagenden Parteien,
- dem Ministerrat.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2013

- erschienen

. RA T. De Cordier, ebenfalls *loco* RAin H. Waem und RA E. Taelman, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA A. Carton, ebenfalls *loco* RA F. Vandendriessche, in Brüssel zugelassen, für die « Belgacom » AG,

. RA S. Depré, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Alen und F. Daoût Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die « KPN Group Belgium » AG und die « Mobistar » AG beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 50, 51 und 146 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Kommunikation (nachstehend: Gesetz vom 10. Juli 2012).

B.1.2. Artikel 74 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation (nachstehend: Gesetz über die elektronische Kommunikation), ersetzt durch den angefochtenen Artikel 50 des Gesetzes vom 10. Juli 2012, bestimmt:

« § 1. Die soziale Komponente des Universaldienstes besteht in der Bereitstellung von besonderen Tarifbedingungen an bestimmte Kategorien von Begünstigten seitens aller in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Betreiber, die Verbrauchern einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst anbieten.

Die in Absatz 1 erwähnten Kategorien von Begünstigten und Tarifbedingungen und die Verfahren zum Erhalt solcher Tarifbedingungen sind in der Anlage festgelegt.

§ 2. Betreiber, die Verbrauchern einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst anbieten und deren Umsatz im Bereich der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste über 50 Millionen EUR liegt, stellen die in § 1 erwähnte soziale Komponente des Universaldienstes bereit.

Der König bestimmt Modalitäten für die Übertragung von Begünstigten von einem Betreiber, der nicht gemäß dem in Absatz 1 erwähnten Verfahren benannt worden ist, zu einem Betreiber, der benannt worden ist oder die in § 3 erwähnte Erklärung abgegeben hat.

§ 3. Betreiber, die Verbrauchern einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst anbieten und deren Umsatz im Bereich der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste bei 50 Millionen EUR oder darunter liegt und die dem Institut ihre Absicht erklären, die in § 1 erwähnte soziale Komponente des Universaldienstes in einem festen oder mobilen terrestrischen Netz oder in beiden Netzen bereitzustellen, stellen diese Komponente für eine Dauer von fünf Jahren bereit.

Der König bestimmt auf Stellungnahme des Instituts genauen Inhalt und Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Erklärung.

Der König bestimmt Modalitäten für die Übertragung von Begünstigten von einem Betreiber, der die in Absatz 1 erwähnte Erklärung nicht abgegeben hat, zu einem Betreiber, der diese Erklärung abgegeben hat, oder zu einem Betreiber, der gemäß dem in § 2 Absatz 1 erwähnten Verfahren benannt worden ist ».

B.1.3. Artikel 74/1 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 51 des Gesetzes vom 10. Juli 2012, bestimmt:

« § 1. Wenn nach Auffassung des Instituts die Bereitstellung der sozialen Komponente möglicherweise eine unzumutbare Belastung für einen Anbieter darstellt, verlangt es von jedem Anbieter von Sozialtarifen die Mitteilung der in § 2 erwähnten Informationen und berechnet es die Nettokosten.

§ 2. Anbieter von Sozialtarifen teilen dem Institut gemäß den aufgrund von Artikel 137 § 2 festgelegten Modalitäten spätestens am 1. August des Kalenderjahres nach dem berücksichtigten Jahr den indexierten Betrag der Kostenschätzung des berücksichtigten Jahres mit, der nach der in der Anlage definierten Berechnungsmethode errechnet wird.

Spätestens am 1. Dezember des Kalenderjahres nach dem berücksichtigten Jahr berechnet das Institut nach der in der Anlage definierten Berechnungsmethode die Nettokosten jedes betreffenden Anbieters.

Für jeden der vorerwähnten Anbieter veröffentlicht das Institut eine Auflistung der Nettokosten in Bezug auf die soziale Komponente, wie von ihm gebilligt. Der diesbezüglich anzuwendende Index ist der Gesundheitsindex.

§ 3. Das Institut stellt für jeden betreffenden Anbieter das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung fest, wenn die Bereitstellung der sozialen Komponente des Universaldienstes angesichts seiner Belastungsfähigkeit aufgrund aller ihm eigenen Merkmale, insbesondere des Stands seiner Ausrüstungen, seiner wirtschaftlichen und finanziellen Situation und seines Anteils am Markt der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste übermäßig ist.

§ 4. Für Universaldienste in Bezug auf den Sozialtarif wird ein Fonds eingerichtet, aus dem die Anbieter von Sozialtarifen entschädigt werden, für die die Bereitstellung der sozialen Komponente des Universaldienstes eine unzumutbare Belastung darstellt und die zu diesem Zweck beim Institut einen Antrag eingereicht haben. Die Entschädigung entspricht den Nettokosten, die vom Betreiber getragen werden, für den die Bereitstellung der sozialen Komponente des Universaldienstes eine unzumutbare Belastung darstellt. Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und wird vom Institut verwaltet.

Der Fonds wird von den Beiträgen der Betreiber gespeist, die die soziale Komponente des Universaldienstes anbieten.

Die Beiträge werden im Verhältnis zu ihrem Umsatz im Bereich der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste errechnet.

Der berücksichtigte Umsatz entspricht dem Umsatz vor Steuern, der mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste auf dem nationalen Hoheitsgebiet gemäß Artikel 95 § 2 erzielt wird.

Die Verwaltungskosten des Fonds setzen sich aus allen Kosten für den Betrieb des Fonds zusammen; dazu gehören Kosten, die mit der Bestimmung eines Kostenmodells einhergehen, das je nach Art des elektronischen Kommunikationsnetzes, über das die soziale Komponente des Universaldienstes bereitgestellt wird, auf einem fiktiven effizienten Betreiber beruht. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Höchstbetrag für die Verwaltungskosten des Fonds fest.

Die Verwaltungskosten des Fonds werden von den in Absatz 2 erwähnten Betreibern im Verhältnis zu ihrem in Absatz 3 erwähnten Umsatz getragen.

§ 5. Der König bestimmt nach Stellungnahme des Instituts durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Funktionsweise dieses Mechanismus ».

B.1.4. Aufgrund von Absatz 2 des ebenfalls angefochtenen Artikels 146 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 wird Artikel 51 dieses Gesetzes « wirksam mit 30. Juni 2005 ».

B.2.1. Das durch die angefochtenen Bestimmungen abgeänderte Gesetz über die elektronische Kommunikation stellt laut seinem Artikel 1 die Umsetzung mehrerer europäischer Richtlinien dar, und zwar insbesondere der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen

Kommunikationsnetzen und -diensten (nachstehend: Universaldienststrichtlinie), deren Artikel 12 bestimmt:

« Berechnung der Kosten der Universaldienstverpflichtungen

(1) Wenn nach Auffassung der nationalen Regulierungsbehörden die Bereitstellung des Universaldienstes gemäß den Artikeln 3 bis 10 möglicherweise eine unzumutbare Belastung für die Unternehmen darstellt, die zur Erbringung des Universaldienstes benannt sind, berechnen sie die Nettokosten für die Bereitstellung des Universaldienstes.

Zu diesem Zweck

a) berechnet die nationale Regulierungsbehörde die Nettokosten der Universaldienstverpflichtung gemäß Anhang IV Teil A, wobei der den zur Bereitstellung des Universaldienstes benannten Unternehmen entstehende Marktvorteil berücksichtigt wird, oder

b) wendet die nationale Regulierungsbehörde die nach dem Benennungsverfahren gemäß Artikel 8 Absatz 2 ermittelten Nettokosten für die Bereitstellung des Universaldienstes an.

(2) Die zur Berechnung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen nach Absatz 1 Buchstabe a) dienenden Konten und/oder weiteren Informationen sind von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer von den jeweiligen Parteien unabhängigen und von der nationalen Regulierungsbehörde zugelassenen Behörde zu prüfen oder zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kostenberechnung und die Ergebnisse der Prüfung müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein ».

B.2.2. Artikel 13 der Universaldienststrichtlinie bestimmt:

« Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen

(1) Wenn die nationalen Regulierungsbehörden auf der Grundlage der Berechnung der Nettokosten nach Artikel 12 feststellen, dass ein Unternehmen unzumutbar belastet wird, beschließen die Mitgliedstaaten auf Antrag eines benannten Unternehmens,

a) ein Verfahren einzuführen, mit dem das Unternehmen für die ermittelten Nettokosten unter transparenten Bedingungen aus öffentlichen Mitteln entschädigt wird, und/oder

b) die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen unter den Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten aufzuteilen.

(2) Wenn die Nettokosten gemäß Absatz 1 Buchstabe b) aufgeteilt werden, haben die Mitgliedstaaten ein Aufteilungsverfahren einzuführen, das von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer Stelle verwaltet wird, die von den Begünstigten unabhängig ist und von der nationalen Regulierungsbehörde überwacht wird. Es dürfen nur die gemäß Artikel 12 ermittelten Nettokosten der in den Artikeln 3 bis 10 vorgesehenen Verpflichtungen finanziert werden.

(3) Bei einem Aufteilungsverfahren sind die Grundsätze der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit entsprechend den Grundsätzen des Anhangs IV Teil B einzuhalten. Es steht den Mitgliedstaaten frei, von Unternehmen, deren Inlandsumsatz unterhalb einer bestimmten Grenze liegt, keine Beiträge zu erheben.

(4) Die eventuell im Zusammenhang mit der Aufteilung der Kosten von Universaldienstverpflichtungen erhobenen Entgelte müssen ungebündelt sein und für jedes Unternehmen gesondert erfasst werden. Solche Entgelte dürfen Unternehmen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mit Kostenteilung keine Dienste erbringen, nicht auferlegt oder von ihnen erhoben werden ».

B.3.1. Vor den angefochtenen Bestimmungen wurden die Kosten des Universaldienstes durch das Gesetz über die elektronische Kommunikation und das Änderungsgesetz vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV) geregelt.

Diese Regelung war Gegenstand einer vom Verfassungsgerichtshof in seinem Entscheid Nr. 131/2008 vom 1. September 2008 dem Gerichtshof der Europäischen Union gestellten Vorabentscheidungsfrage sowie einer von der Europäischen Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union erhobenen Klage.

B.3.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die vom Verfassungsgerichtshof gestellte Vorabentscheidungsfrage in seinem Urteil vom 6. Oktober 2010 in der Rechtssache C-389/08 wie folgt beantwortet:

« 1. Die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) untersagt es für sich genommen nicht grundsätzlich, dass der nationale Gesetzgeber als nationale Regulierungsbehörde im Sinne der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) tätig wird, sofern er bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe die in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen in Bezug auf Fachwissen, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz erfüllt und gegen die Entscheidungen, die er im Rahmen dieser Aufgabe erlässt, wirksame Rechtsbehelfe bei einer von den Beteiligten unabhängigen Beschwerdestelle gegeben sind, was zu prüfen Sache des [Verfassungsgerichtshofes] ist.

2. Art. 12 der Richtlinie 2002/22 hindert die nationale Regulierungsbehörde nicht, allgemein und auf der Grundlage der Berechnung der Nettokosten des Universaldiensteanbieters, der zuvor der einzige Anbieter dieses Dienstes war, davon auszugehen, dass die Bereitstellung dieses Dienstes möglicherweise eine unzumutbare Belastung für die nunmehr zur Erbringung des Universaldienstes benannten Unternehmen darstellt.

3. Nach Art. 13 der Richtlinie 2002/22 ist diese Behörde daran gehindert, in gleicher Weise und auf der Grundlage derselben Berechnung festzustellen, dass diese Unternehmen aufgrund

dieser Bereitstellung tatsächlich unzumutbar belastet sind, ohne zuvor eine besondere Untersuchung der Situation jedes dieser Unternehmen vorgenommen zu haben ».

B.3.3. In einem Urteil vom selben Datum in der Rechtssache C-222/08 hat der Gerichtshof der Europäischen Union über die Klage der Europäischen Kommission wie folgt entschieden:

« Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) verstoßen, dass es

- zum einen in die Prüfung der Nettokosten für die Bereitstellung der sozialen Komponente des Universaldienstes die Marktvorteile, einschließlich der immateriellen Vorteile, die den mit der Bereitstellung dieses Dienstes betrauten Unternehmen entstehen, nicht einbezogen hat und

- zum anderen allgemein und auf der Grundlage der Berechnung der Nettokosten desjenigen Erbringers des Universaldienstes, der zuvor der einzige Erbringer dieses Dienstes war, festgestellt hat, dass alle Unternehmen, die nunmehr diesen Dienst bereitzustellen haben, aufgrund dessen tatsächlich einer unzumutbaren Belastung ausgesetzt sind, ohne die Nettokosten, die die Bereitstellung des Universaldienstes für jeden betreffenden Betreiber bedeutet, und alle ihm eigenen Merkmale wie den Stand seiner Einrichtungen oder seine wirtschaftliche und finanzielle Situation gesondert zu prüfen.

[...] ».

B.3.4. Unter Berücksichtigung der Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. Oktober 2010 erkannte der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 7/2011 vom 27. Januar 2011:

« B.10. Aus der Begründung der vorerwähnten Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union geht hervor, dass der Gesetzgeber durch die Gleichbehandlung aller Betreiber - wie es der Ministerrat in seinen Schriftsätzen ausgeführt und im Ergänzungsschriftsatz im Anschluss an die Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union bestätigt hat und außerdem aus den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2873/001, S. 3) ersichtlich wird - und durch die Feststellung, dass die Bereitstellung des Universaldienstes tatsächlich für alle Betreiber eine zu entschädigende unzumutbare Belastung darstellt, ohne die Nettokosten berechnet zu haben, die diese Bereitstellung für jedes damit betraute Unternehmen bedeutet, gegen Artikel 13 der Universaldienstrichtlinie verstoßen hat. Dadurch, dass der Gesetzgeber diesbezüglich alle Betreiber gleich behandelt hat, während die Artikel 12 und 13 der Universaldienstrichtlinie eine differenzierte Behandlung aller Betreiber *in concreto* erfordern, hat er ebenfalls gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen. Dieser Grundsatz verbietet es nämlich, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt ».

Der Verfassungsgerichtshof erklärte demzufolge die Artikel 173 Nrn. 3 und 4, 200, 202 und 203 des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV) für nichtig.

B.4.1. In der Begründung wurde der angefochtene Artikel 50 wie folgt erläutert:

« Die Urteile des Gerichtshofes der Europäischen [Union] vom 6. Oktober 2010 (siehe die Urteile C-389/08 und C-222/08) und der Entscheid des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Januar 2011 (siehe Entscheid Nr. 7/2011) haben zur Folge, dass der Mechanismus zur Finanzierung der sozialen Telefontarife, der im Gesetz enthalten ist, für nichtig erklärt wurde.

In Paragraph 1 von Artikel 74 wird die soziale Komponente des Universaldienstes definiert. Es handelt sich um die Sozialtarife, die sich auf einen Telefondienst oder auf den Internetzugang der Verbraucher beziehen. Der Begriff ‘ öffentlich zugänglicher Telefondienst ’ wird durch ‘ öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst ’ ersetzt, um es zu ermöglichen, einen Sozialtarif für die Internetabonnements anzubieten.

Es ist nicht zu leugnen, dass die Benutzung des Internets heute ein unverzichtbares Element für den Zugang zum Wissen und zur sozialen Eingliederung ist. Das ‘ Barometer der Informationsgesellschaft 2006-2010 ’, das durch den FÖD Wirtschaft im Jahr 2010 veröffentlicht wurde, bestimmt, dass 73 % der Haushalte einen Internetzugang haben, verglichen mit 54 % der Haushalte im Jahr 2006. Aus derselben Studie geht hervor, dass die wichtigsten Kategorien von Personen, die Opfer der digitalen Kluft sind, Personen zwischen 65 und 74 Jahren, Personen mit einer begrenzten Schulausbildung und Haushalte mit einem niedrigen Einkommen sind. Diese Merkmale können gleichzeitig auftreten. Um die digitale Kluft weiter verringern zu können, ist es also unerlässlich, dieser Kategorie von Personen die Möglichkeit zu bieten, über einen Internetzugang zu einem Tarif zu verfügen, der mit ihrem Einkommensniveau vereinbar ist.

So bestimmt Paragraph 2, dass die Betreiber, die im Sektor der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste einen Umsatz von mehr als fünfzig Millionen Euro erzielen, soziale Telefontarife anbieten müssen. Selbstverständlich können diese Betreiber Anspruch auf eine Erstattung der entstandenen Kosten gemäß den Bestimmungen des neuen Artikels 74/1 erheben. Auf den ersten Blick dürfte diese Verpflichtung zum Anbieten sozialer Telefontarife die Betreiber Belgacom und Telenet betreffen, die Festnetzdienste anbieten, sowie Belgacom Mobile (Proximus), Mobistar und Base, die Mobilnetzdienste anbieten.

Paragraph 3 schreibt vor, dass andere Betreiber als diejenigen im Sinne von Paragraph 2 auf freiwilliger Basis soziale Telefontarife anbieten dürfen. Hierzu müssen sie bei dem BIPF eine Erklärung gemäß vom König festgelegten Modalitäten abgeben. Ein Betreiber, der auf freiwilliger Basis soziale Telefontarife anbieten möchte, muss diese Verpflichtung für einen verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren eingehen. Selbstverständlich können diese Betreiber, ebenso wie die in Paragraph 2 erwähnten Betreiber, die Kosten, die sie gegebenenfalls für die Gewährung von Sozialtarifen auf sich nehmen, erstattet bekommen, vorausgesetzt, dass sie die Bedingungen der Bestimmungen des neuen Artikels 74/1 erfüllen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2143/001, SS. 43-44).

B.4.2. Der ebenfalls angefochtene Artikel 51 wurde wie folgt erläutert:

« Paragraph 1 von Artikel 74/1 bestimmt, dass das Institut zunächst beurteilen muss, ob die Leistungen, die ein betreffender Betreiber übernimmt, für ihn eine unzumutbare Belastung darstellen können. Um dies zu beurteilen, wird das Institut die Kosten bestimmen können, die der Betreiber trägt, indem der Betrag der gewährten Ermäßigung mit der Anzahl der Begünstigten multipliziert wird. Wenn das Institut der Auffassung ist, dass die übernommenen Kosten eine unzumutbare Belastung für den Betreiber darstellen können, bittet es jeden Betreiber, eine Aufstellung der übernommenen Kosten vorzulegen.

Paragraph 2 Absatz 1 von Artikel 74/1 bestimmt, dass jeder Betreiber, der Sozialtarife anbietet, am 1. August des Jahres nach dem berücksichtigten Jahr dem Institut den indexierten Betrag der Kosten mitteilt, die er infolge der Gewährung der sozialen Telefontarife auf sich genommen hat. So wie sie im Anhang zum Gesetz definiert sind, entsprechen diese Kosten denjenigen, die der Anbieter langfristig vermeiden könnte, wenn er die Leistung nicht hätte erbringen müssen.

Paragraph 2 Absatz 2 von Artikel 74/1 bestimmt, dass es die Aufgabe des Instituts sein wird, die Nettokosten der Belastung durch Sozialtarife, die jeder Anbieter auf sich genommen hat, zu berechnen. Hierzu muss das Institut die Berechnungsmethode anwenden, die im Anhang zum Gesetz festgelegt wurde, d.h. die Kosten, die auf der Grundlage der Kosten berechnet werden, die der Anbieter langfristig hätte vermeiden können, wenn er die Leistung nicht hätte erbringen müssen, wobei davon eine Reihe von Einkünften abgezogen und die kommerziellen Vorteile hinzugefügt werden, die sich aus der betreffenden Leistung ergeben, darunter immaterielle Vorteile. Um diese Berechnung vorzunehmen, stützt sich das Institut auf ein Kostenmuster, in dem die Kosten ermittelt werden, die ein theoretisch effizienter Betreiber auf der Grundlage der Art von Dienstleistungen, für die Sozialtarife angeboten werden (Telefondienst, Internetdienst) auf sich nimmt, und der Art des Netzwerks, auf dem die sozialen Telefontarife gewährt werden (Drahtnetzwerk, Kabelnetzwerk oder Mobilnetzwerk). Das Institut wird diese Berechnung spätestens am 1. Dezember des Jahres vornehmen, das dem betreffenden Jahr folgt, das heißt innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang der Kosten, die durch die Betreiber mitgeteilt werden.

Auch anlässlich der Urteile des Europäischen Gerichtshofes vom 6. Oktober 2010 wird in Paragraph 3 von Artikel 74/1 der Begriff der ' unzumutbaren Belastung ' verwendet. Die durch den Betreiber getätigten Nettokosten werden durch den Fonds jedoch nur erstattet, sofern diese Belastung vom Institut für den betreffenden Betreiber als übermäßig beurteilt wird. Um zu dieser Beurteilung zu gelangen, wird das Institut die jeweiligen Merkmale des Betreibers prüfen. Bei diesen Merkmalen müssen unter anderem der Stand der Ausrüstungen des Betreibers, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation sowie sein Anteil am Markt für das öffentliche Telefonwesen berücksichtigt werden.

Paragraph 4 von Artikel 74/1 beinhaltet die Einrichtung eines Fonds für den Universaldienst, der den sozialen Telefontarifen gewidmet ist.

Der Fonds wird gespeist durch die Betreiber, die einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro erzielen. Ihr Beitrag wird auf den Anteil des Umsatzes über diese 50 Millionen hinaus berechnet. Die betreffenden Betreiber beherrschen derzeit den nationalen Markt. Daher wurde der Betrag von 50 Millionen gewählt, um den kleinen Betreibern keine unverhältnismäßige Last

aufzuerlegen und somit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten, und um eine Störung des Gleichgewichts im Markt zu vermeiden.

Nun wird jedoch deutlich, dass nur die Betreiber, für die die Last bezüglich der Sozialtarife durch das Institut als unzumutbar beurteilt wird, Anspruch auf eine Erstattung durch den Fonds haben werden. Diese Last entspricht den durch den Betreiber getätigten Nettokosten.

Die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Fonds werden im Übrigen dafür angerechnet werden können, beispielsweise die Kosten, die sich aus Gerichtsverfahren ergeben, die gegebenenfalls gegen den Fonds eingeleitet werden. Dabei wird ebenfalls an die Kosten gedacht, die dem Institut direkt für das Funktionieren des Fonds entstehen, oder an die Beratungskosten im Zusammenhang beispielsweise mit der Prüfung der Schätzungen der Betreiber hinsichtlich der von ihnen übernommenen Kosten sowie mit der Beurteilung ihrer etwaigen Unzumutbarkeit. Dies beinhaltet insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Kostenmusters, in dem die Lasten veranschlagt werden, die durch einen theoretisch effizienten Betreiber übernommen werden. In diesem Kostenmuster muss berücksichtigt werden, dass der Sozialtarif sich auf den Internetzugang oder auf den Telefondienst beziehen kann, und dass das Basisnetzwerk, von dem aus die sozialen Telefontarife angeboten werden, ein Drahtnetzwerk (Belgacom), ein Kabelnetzwerk (Telenet) oder ein Mobilnetzwerk (Belgacom, Mobistar und Base) sein kann. Selbstverständlich müssen alle Betreiber, die für die Mitfinanzierung der Kosten der sozialen Telefontarife in Frage kommen, deren Verwaltungskosten tragen, selbst wenn sie keine Erstattung erhalten, weil es keine Nettokosten gibt oder weil diese Nettokosten nicht als unzumutbare Belastung angesehen werden.

Die Betreiber, die verpflichtet sind, zum Fonds und zu den Verwaltungskosten beizutragen, sind diejenigen, bei denen der Umsatz bezüglich der Erteilung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste mehr als fünfzig Millionen Euro beträgt, ungeachtet dessen, ob sie ihre Dienste Verbrauchern anbieten oder nicht. Zur Festlegung der Beiträge wird der erste Teilbetrag von fünfzig Millionen Euro nicht berücksichtigt.

Der Staatsrat hat eine Anmerkung zur Übereinstimmung eines Sozialtarifs für Mobiltelefonie und für Internet mit der Universaldienstrichtlinie geäußert. Der Staatsrat stütze sich hierfür auf die Artikel 4, 9 Absatz 2 und 32 dieser Richtlinie, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass jedes Angebot des Universaldienstes auf der Ebene der Mobiltelefonie oder des Internets Betreibern nur auferlegt werden kann unter der Bedingung, dass die sich darauf für die betreffenden Unternehmen ergebende unzumutbare Belastung nicht durch Beiträge der Unternehmen finanziert wird.

Dem Standpunkt des Staatsrates kann man sich in diesem Punkt nicht anschließen.

Obwohl Artikel 9 Absatz 2 der Universaldienstrichtlinie in der Tat die Möglichkeit spezifischer Tarifbündel für die Dienste vorsieht, die in den Artikeln 4, 5 und 6 derselben Richtlinie (die weder die Mobiltelefonie, noch das Internet betreffen) erschöpfend aufgelistet sind, ist deren Artikel 9 Absatz 3 viel flexibler formuliert, indem den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit geboten wird, ' dafür Sorge [zu] tragen, dass diejenigen Verbraucher unterstützt werden, die über niedrige Einkommen verfügen oder besondere soziale Bedürfnisse haben ', und dies ohne dass diese Unterstützung mit einer der Komponenten des Universaldienstes, die in Artikel 4 der Richtlinie aufgelistet sind (Zugang zum Netzwerk, Zugang an einem festen

Standort, öffentliche Telefonzellen, Teilnehmerverzeichnisse und Telefonauskunftsdienst), verbunden wird.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass nicht nur die in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehene Unterstützung sich auf Dienste der Mobiltelefonie oder Internet beziehen kann, sondern es ist auch hervorzuheben, dass weder im Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3, noch in irgendeiner Erwägung der Richtlinie angegeben wird, dass diese 'Unterstützung' nicht in Form einer Tarifiermäßigung angeboten werden kann. Es ist sogar vernünftig, davon auszugehen, dass angesichts des Umstandes, dass eine der Kategorien der Begünstigten dieser Unterstützung in der Richtlinie erwähnt ist in der Eigenschaft als 'Verbraucher, die über niedrige Einkommen verfügen', die Gewährung einer Tarifiermäßigung oder mehr allgemein irgendeiner Unterstützung finanzieller Art eine besonders geeignete Form der betreffenden Unterstützung darstellt.

Bezüglich der Frage der sektoriellen Finanzierung dieser Sozialtarife sei daran erinnert, dass Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie die Möglichkeit dieser Form der Finanzierung für die Universaldienstleistung, so wie sie in den Artikeln 3 bis 10 aufgelistet ist, vorsieht, also einschließlich der Dienstleistung im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2143/001, SS. 44-47).

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.5. Die «KPN Group Belgium» AG und die «Mobistar» AG beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 50 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 170 und 172 und mit den Artikeln 9 und 32 der Universaldienstrichtlinie.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass sie für die Finanzierung der Nettokosten zahlen müssten, die sich aus dem Anbieten von Mobildiensten und Internetabonnements als Bestandteile der sozialen Komponente des Universaldienstes ergäben - was nach ihrer Auffassung einer Steuer gleichkomme -, während dies ihrer Meinung nach im Widerspruch zum Unionsrecht stehe, insbesondere zur Universaldienstrichtlinie. Die klagenden Parteien erachten sich dadurch diskriminiert gegenüber Steuerpflichtigen, denen keine Steuern auferlegt würden, die im Widerspruch zum Unionsrecht stünden.

B.6. Obwohl der erste Klagegrund formal nur gegen Artikel 50 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 gerichtet ist, ist ersichtlich, dass die Beschwerdegründe untrennbar mit dem ebenfalls angefochtenen Artikel 51 dieses Gesetzes zusammenhängen, der die Zahlung von Beiträgen für die «Betreiber, die die soziale Komponente des Universaldienstes anbieten» vorschreibt.

Vor dem angefochtenen Gesetz musste die soziale Komponente des Universaldienstes kraft Artikel 74 § 1 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation von « allen Betreibern, die Verbrauchern einen öffentlich zugänglichen Telefondienst anbieten » geleistet werden.

Kraft des neuen Artikels 74 § 1 dieses Gesetzes, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 50 des Gesetzes vom 10. Juli 2012, sind es nunmehr die « in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Betreiber, die Verbrauchern einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst anbieten », also einschließlich der Betreiber, die Mobiltelefonie und/oder Internetabonnements anbieten.

B.7. Mit den angefochtenen Artikeln 50 und 51 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 bezweckte der Gesetzgeber die Umsetzung von Kapitel II der Universaldienstrichtlinie.

Dieses Kapitel regelt, wie in seiner Überschrift angegeben ist, die « Universaldienstverpflichtungen einschließlich sozialer Verpflichtungen ». Es umfasst die Artikel 3 bis 15 dieser Richtlinie.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 müssen die Mitgliedstaaten den effizientesten und am besten geeigneten Ansatz festlegen, « mit dem der Universaldienst sichergestellt werden kann, wobei die Grundsätze der Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit einzuhalten sind. Sie tragen dafür Sorge, Marktverfälschungen zu minimieren, insbesondere die Erbringung von Diensten zu Preisen oder sonstigen Bedingungen, die von normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten abweichen, und berücksichtigen dabei die Wahrung des öffentlichen Interesses ».

Artikel 9 der Universaldienstrichtlinie regelt die Sozialtarife. Im Gesetz vom 10. Juli 2012 werden in diesem Zusammenhang « die soziale Komponente des Universaldienstes » und der « Anbieter von Sozialtarifen » angeführt.

B.8.1. Die Absätze 1 und 2 von Artikel 9 der Universaldienstrichtlinie, ersetzt durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (nachstehend: Richtlinie 2009/136/EG), bestimmen:

« (1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen die Entwicklung und Höhe der Endnutzertarife der Dienste, die gemäß den Artikeln 4 bis 7 unter die Universaldienstverpflichtungen fallen und entweder von benannten Unternehmen erbracht werden oder auf dem Markt erbracht werden, falls keine Unternehmen für diese Dienste benannt sind, insbesondere im Verhältnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten verlangen, dass die benannten Unternehmen den Verbrauchern Tarifoptionen oder Tarifbündel anbieten, die von unter üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen, insbesondere um sicherzustellen, dass einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen Zugang zu dem Netz gemäß Artikel 4 Absatz 1 haben oder die Dienste, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 und den Artikeln 5, 6 und 7 unter die Universaldienstverpflichtungen fallen und von benannten Unternehmen erbracht werden, nutzen können ».

B.8.2. Die übrigen - unverändert gebliebenen - Absätze von Artikel 9 der Universaldienstrichtlinie bestimmen:

« (3) Die Mitgliedstaaten können - über Vorschriften für die Bereitstellung besonderer Tarifoptionen durch die benannten Unternehmen oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen oder der Anwendung geografischer Mittelwerte oder anderer ähnlicher Systeme hinaus - dafür Sorge tragen, dass diejenigen Verbraucher unterstützt werden, die über niedrige Einkommen verfügen oder besondere soziale Bedürfnisse haben.

(4) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, denen Verpflichtungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 auferlegt wurden, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten die Anwendung einheitlicher Tarife einschließlich geografischer Mittelwerte im gesamten Hoheitsgebiet oder die Einhaltung von Preisobergrenzen vorschreiben.

(5) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass im Falle eines benannten Unternehmens, das zur Bereitstellung besonderer Tarifoptionen, einheitlicher Tarife, einschließlich geografischer Mittelwerte, oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen verpflichtet wurde, die Bedingungen vollständig transparent sind und veröffentlicht werden und ihre Anwendung gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfolgt. Die nationalen Regulierungsbehörden können verlangen, dass bestimmte Regelungen geändert oder zurückgezogen werden ».

B.8.3. Der im Klagegrund ebenfalls angeführte Artikel 32 der Universaldienstrichtlinie bestimmt:

« Zusätzliche Pflichtdienste

Die Mitgliedstaaten können - zusätzlich zu den Diensten im Rahmen der Universaldienstverpflichtungen nach Kapitel II - nach eigenem Ermessen weitere Dienste in ihrem Hoheitsgebiet öffentlich zugänglich machen, ohne dass in einem solchen Fall jedoch ein Entschädigungsverfahren mit Beteiligung bestimmter Unternehmen vorgeschrieben werden darf ».

B.9. Der neue Artikel 9 Absatz 2 der Universaldienstrichtlinie bestimmt, welche Universaldienste im Bereich der elektronischen Kommunikation so beschaffen sind, dass die Mitgliedstaaten von den benannten Unternehmen verlangen können, dass sie Tarifooptionen oder Tarifbündel anbieten, die von unter üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen, um sicherzustellen, dass einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen die aufgeführten Dienste, die unter die Universaldienstverpflichtungen fallen, nutzen können.

Artikel 9 Absatz 2 bestimmt, dass solche Sozialtarife sich beziehen können auf

- den Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort (Artikel 4 Absatz 1);

- die Erbringung eines über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss öffentlich zugänglichen Telefondienstes, der aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche ermöglicht (Artikel 4 Absatz 3);

- die Zurverfügungstellung eines Teilnehmerverzeichnisses, entweder in gedruckter oder in elektronischer Form oder in beiden, das regelmäßig und mindestens einmal jährlich aktualisiert wird (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a), sowie eines Telefonauskunftsdienstes (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b);

- die Bereitstellung von Zugangspunkten für den öffentlichen Sprachtelefondienst (Artikel 6 Absatz 1), wobei Notrufe von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen mit der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und anderen nationalen Notrufnummern kostenlos durchgeführt werden können (Artikel 6 Absatz 3);

- die Gewährung eines erschwinglichen Zugangs zu den in Artikel 4 Absatz 3 und in Artikel 5 genannten Diensten für behinderte Endnutzer, der mit dem Zugang, den andere Endnutzer erhalten, gleichwertig ist (Artikel 7 Absatz 1), sowie der Wahlmöglichkeit zwischen Betreibern und Diensteanbietern, die der Mehrheit der Endnutzer zur Verfügung steht (Artikel 7 Absatz 2).

Aus dieser Aufzählung scheint hervorzugehen, dass die in Artikel 4 Absatz 2 der Universaldienstrichtlinie erwähnten « Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten [...], die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen » vom Sozialtarif ausgeschlossen wären.

Laut der Mitteilung vom 25. September 2008 der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die zweite regelmäßige Überprüfung des Umfangs des Universaldienstes in elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/22/EG (KOM(2008) 572 endgültig) beschränkt sich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung bezüglich der in Artikel 4 Absatz 2 erwähnten Datenkommunikation « auf einen einzelnen Schmalbandnetzanschluss [...], der Datenübertragungsraten ermöglichen muss, die für den Zugang zu Online-Diensten, wie sie z.B. über das öffentliche Internet angeboten werden, geeignet sind. Der Anschluss muss einen zufrieden stellenden Internetzugang ermöglichen, anderenfalls können die Mitgliedstaaten die Aufrüstung des Anschlusses auf das Niveau vorschreiben, das der Mehrzahl der Teilnehmer zur Verfügung steht ».

B.10. Die in der Richtlinie 2002/22/EG vorgesehenen Universaldienstverpflichtungen beziehen sich laut der Überschrift von Artikel 4, ersetzt durch die Richtlinie 2009/136/EG, auf die Bereitstellung eines «Zugangs an einem festen Standort» und die Erbringung von «Telefondiensten».

B.11.1. Für die Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen hat der Gesetzgeber von der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Universaldienstrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen unter den Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten aufzuteilen, um das Unternehmen oder die Unternehmen, für die die Bereitstellung von sozialen Tarife an Endverbraucher eine «unzumutbare Belastung» darstellt, zu entschädigen.

Aus den vorstehend zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass sich das Gesetz vom 10. Juli 2012 in Bezug auf die soziale Komponente der Universaldienstleistung sowohl auf das Telefonnetz an einem festen Standort als auch auf Mobiltelefoniedienste oder Internet bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2143/001, SS. 43 und 46, und DOC 53-2143/006, S. 33).

B.11.2. Der Ministerrat führt in Übereinstimmung mit dem, was in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Juli 2012 dargelegt wurde, an, dass Artikel 9 Absatz 3 der Universaldienstrichtlinie es ermögliche, Verbraucher für andere Dienste zu unterstützen als diejenigen, die in den Artikeln 4 bis 7 dieser Richtlinie aufgelistet seien, einschließlich Mobildienste und Internetabonnements.

Es trifft zu, dass in Artikel 13 Absatz 2 der Universaldienstrichtlinie präzisiert wird, dass nur die gemäß Artikel 12 ermittelten Nettokosten der in den Artikeln 3 bis 10 dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen finanziert werden dürfen, und auch in Artikel 12 wird « die Bereitstellung des Universaldienstes gemäß den Artikeln 3 bis 10 » erwähnt.

B.12. Artikel 9 Absatz 2 der Universaldienstrichtlinie, abgeändert durch die Richtlinie 2009/136/EG, bestimmt jedoch, dass ein Sozialtarif sich auf den « Zugang zu dem Netz gemäß Artikel 4 Absatz 1 [...] oder die Dienste, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 und den Artikeln 5, 6 und 7 unter die Universaldienstverpflichtungen fallen » bezieht.

Des Weiteren bestimmt Artikel 8 der Universaldienstrichtlinie:

« Die Mitgliedstaaten können ein oder mehrere Unternehmen benennen, die die Erbringung des Universaldienstes gemäß den Artikeln 4, 5, 6 und 7 und - sofern anwendbar - Artikel 9 Absatz 2 gewährleisten, so dass das gesamte Hoheitsgebiet versorgt werden kann. [...] ».

Ferner ist auch in den Artikeln 10 und 11 der Universaldienstrichtlinie die Rede von den « Verpflichtungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 und nach Artikel 9 Absatz 2 ».

Außerdem bestimmt Artikel 32 der Universaldienstrichtlinie, dass die Mitgliedstaaten - zusätzlich zu den Diensten im Rahmen der Universaldienstverpflichtungen nach ihrem Kapitel II - weitere Dienste öffentlich zugänglich machen können, dass aber in einem solchen Fall kein Entschädigungsverfahren mit Beteiligung bestimmter Unternehmen vorgeschrieben werden darf.

B.13. Aufgrund von Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung sowohl über die Auslegung der Handlungen der Einrichtungen der Union als auch über die Gültigkeit dieser Handlungen. Aufgrund von Absatz 3 ist ein einzelstaatliches Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Union verpflichtet, wenn seine Entscheidungen - wie diejenigen des Verfassungsgerichtshofes - nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Im Falle von Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Gültigkeit einer Bestimmung des Unionsrechts, die für die Lösung einer vor diesem Gericht anhängigen Streitsache erheblich ist, muss dieses Gericht eine Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union richten, auch von Amts wegen, ohne dass eine der Parteien dies beantragt hätte.

In Anbetracht des Vorstehenden sind vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebenen Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.14. In ihren Ergänzungsschriftsätzen haben die « KPN Group Belgium » AG, nunmehr die « BASE Company » AG, und die « Mobistar » AG erklärt, dass sie auch Dienste für elektronische Kommunikation durch Telefonanschlüsse an einem festen Standort bereitstellen.

Als Betreiber mit einem Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro, die den Verbrauchern auch Festnetzdienste anbieten und dazu auch Sozialtarife anwenden, haben sie daher ein Interesse an der Nichtigerklärung des im zweiten Klagegrund angefochtenen Artikels 51 des Gesetzes vom 10. Juli 2012.

B.15. Die klagenden Parteien führen an, dass Artikel 51 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 170 und 172 verstoße, indem wesentliche Elemente der Steuer, die sie zahlen müssten, durch die ausführende Gewalt festgelegt würden.

B.16. Artikel 74/1 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 51 des Gesetzes vom 10. Juli 2012, führt einen Ausgleichsmechanismus zur Entschädigung der Anbieter von Sozialtarifen ein, für die die Bereitstellung der sozialen Komponente des Universaldienstes eine unzumutbare Belastung darstellt.

Dazu wird ein Fonds für den Universaldienst in Bezug auf Sozialtarife eingerichtet, der durch Beiträge der Betreiber, die die soziale Komponente des Universaldienstes bereitstellen, gespeist wird.

B.17. Auch wenn es sich um eine Form des gegenseitigen Ausgleichs zwischen Anbietern von Sozialtarifen im Bereich der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste handelt, kann weder aus der Beschaffenheit der Beiträge, noch aus ihrer Zweckbestimmung abgeleitet werden, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Steuer im Sinne von Artikel 170 der Verfassung handeln würde.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beiträge in einen spezifischen Fonds eingezahlt werden.

B.18. Aus den Artikeln 170 § 1 und 172 Absatz 2 der Verfassung ist abzuleiten, dass keinerlei Steuer erhoben werden kann und dass keinerlei Steuerbefreiung gewährt werden kann ohne die Zustimmung der Steuerpflichtigen, die durch ihre Vertreter ausgedrückt wird. Daraus ergibt sich, dass die Angelegenheit der Steuern eine Zuständigkeit ist, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten wird, und dass jede Befugnisübertragung, die sich auf die Festlegung eines der wesentlichen Bestandteile der Steuer bezieht, grundsätzlich verfassungswidrig ist.

Die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen gehen jedoch nicht soweit, dass sie den Gesetzgeber verpflichten würden, jeden Aspekt einer Steuer oder einer Befreiung selbst zu regeln. Eine Zuständigkeit, die einer anderen Behörde erteilt wird, steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Bestandteile vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Zu den wesentlichen Bestandteilen der Steuer gehören die Bestimmung der Steuerpflichtigen, der Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, der Steuersatz und die etwaigen Steuerbefreiungen.

B.19.1. Aufgrund von Artikel 74/1 § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation werden die Beiträge der Betreiber, die die soziale Komponente des Universaldienstes anbieten, « im Verhältnis zu ihrem Umsatz im Bereich der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste errechnet ».

B.19.2. Es wird nicht angefochten, dass ausreichend deutlich ist, wer im vorliegenden Fall die Steuerpflichtigen sind.

B.19.3. Der Umstand, dass der präzise Betrag des jährlichen Beitrags der betreffenden Betreiber nicht von Anfang an feststeht, bedeutet nicht, dass nur aus diesem Grund gegen das Legalitätsprinzip in Steuerangelegenheiten verstoßen würde.

In diesem Fall hängt der Beitrag in erster Linie von der Frage ab, ob ein Anlass zum Ausgleich besteht. Dies ist nur der Fall, wenn die Bereitstellung der sozialen Komponente des Universaldienstes vom Belgischen Institut für Post- und Fernmeldewesen als eine unzumutbare Belastung angesehen wird, was in Artikel 74/1 § 3 ausreichend deutlich definiert wird.

Im Übrigen wird die Höhe des Beitrags unter anderem durch die Verwaltungskosten des Fonds für den Universaldienst in Bezug auf Sozialtarife bestimmt, die zwar auch variabel sein können, bezüglich deren der Gesetzgeber jedoch in Artikel 74/1 § 4 *in fine* auf ausreichend

deutliche Weise die wesentlichen Elemente beschrieben hat, damit ohne Missachtung des Legalitätsprinzips in Steuerangelegenheiten der König durch Artikel 74/1 § 5 ermächtigt werden konnte, die Modalitäten der Funktionsweise des Ausgleichsmechanismus festzulegen.

B.19.4. In Artikel 74/1 § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation ist ferner vorgesehen, dass « der berücksichtigte Umsatz [...] dem Umsatz vor Steuern [entspricht], der mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste auf dem nationalen Hoheitsgebiet gemäß Artikel 95 § 2 erzielt wird ».

Dieser Artikel 95 § 2 bestimmt:

« Als Tätigkeiten auf dem nationalen Hoheitsgebiet gelten Tätigkeiten, die im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1969 zur Einführung des Mehrwertsteuergesetzbuches der Erhebung der Mehrwertsteuer unterliegen ».

Unter anderem angesichts des Umstandes, dass es sich hier um eine spezifische technische Angelegenheit handelt und dass die Steuer sich auf eine begrenzte Gruppe von Betreibern bezieht, die mit dem Sektor der elektronischen Kommunikation vertraut sind, kann angenommen werden, dass der Gesetzgeber auf diese Weise ausreichend wesentliche Elemente festgelegt hat, damit die Betroffenen wissen können, welcher Steuerbeitrag von ihnen erwartet werden kann, unbeschadet der vom König näher festzulegenden Präzisierungen.

B.20. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.21. Die klagenden Parteien führen an, dass Artikel 146 des Gesetzes vom 10. Juli 2012, insofern er bestimme, dass die Ausgleichsregelung von Artikel 51 dieses Gesetzes « mit 30. Juni 2005 [wirksam wird] », nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Nichtrückwirkung.

B.22. Die Nichtrückwirkung der Gesetze ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfenen in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses unerlässlich ist.

B.23. Wie bereits in B.2 angeführt wurde, bezweckt das Gesetz über die elektronische Kommunikation - das am 30. Juni 2005 in Kraft getreten ist - unter anderem die Umsetzung der Universaldienstrichtlinie, deren Artikel 12 und 13 eine Regelung bezüglich der Kostenberechnung beziehungsweise der Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen beinhalten.

Die Regelung dieser Kostenberechnung und Finanzierung im Gesetz vom 13. Juni 2005, eingeführt durch die Artikel 173 Nrn. 3 und 4, 200 und 202 des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV), sowie die Auslegungsbestimmung von Artikel 203 dieses Gesetzes, durch die der Gesetzgeber selbst die « unzumutbare Belastung » der Universaldienstleistung durch die « Belgacom » AG als « historischen Anbieter » beschrieben hatte, sind durch den Gerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 7/2011 vom 27. Januar 2011 für nichtig erklärt worden, unter Berücksichtigung der Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. Oktober 2010 in den Rechtssachen C-222/08 und C-389/08.

Es konnte aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden, dass der Gesetzgeber es als unerlässlich erachtete, die neue Regelung rückwirkend einzuführen, sowohl um den vorerwähnten Entscheidungen Folge zu leisten und für eine mehr adäquate Umsetzung der Universaldienstrichtlinie zu sorgen, als auch um die Situation der « Belgacom » AG zu berücksichtigen, die bereits durch Artikel 85*bis* des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, eingefügt durch Artikel 89 des Gesetzes vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung steuerrechtlicher, finanzieller und sonstiger Bestimmungen, als einzige die Verpflichtung hatte, auf dem gesamten Staatsgebiet den « Universaldienst » auf Ebene der Telekommunikationsdienste anzubieten.

B.24. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- stellt vor der Urteilsfällung über den ersten Klagegrund dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Ist die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) - und insbesondere deren Artikel 9 und 32 - dahin auszulegen, dass der Sozialtarif für die Universaldienste sowie der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Universaldienstrichtlinie vorgesehene Ausgleichsmechanismus nicht nur auf elektronische Kommunikation mittels eines Telefonanschlusses an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort, sondern auch auf elektronische Kommunikation mittels mobiler Kommunikationsdienste und/oder Internetabonnements anwendbar ist?

2. Ist Artikel 9 Absatz 3 der Universaldienstrichtlinie dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten erlaubt, besondere Tarifoptionen für andere als die in Artikel 9 Absatz 2 der Universaldienstrichtlinie beschriebenen Dienste dem Universaldienst hinzuzufügen?

3. Falls die erste und die zweite Frage verneinend beantwortet werden: Sind die betreffenden Bestimmungen der Universaldienstrichtlinie vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz, so wie er unter anderem in Artikel 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist?

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

M. Bossuyt